

Wissenswertes für Mitglieder  
von Prüfungsausschüssen



Interview  
3 Fragen an  
Kirsten Vollmer

Seite 2



Prüfungsausschuss  
Fehler in Aufgaben  
oder Lösungshinweisen

Seite 4



Virtuelle Prüfungsteilnahme  
Neue Regelungen im  
Überblick

Seite 5

Nachteilsausgleich

## Nachteilsausgleich – das sollten Sie als Mitglied eines Prüfungsausschusses wissen...

Der Nachteilsausgleich ist kein Vorteil für beeinträchtigte Teilnehmende, sondern soll Barrieren abbauen, die deren Prüfungsleistung beeinträchtigen könnten. Ziel ist es, Chancengleichheit herzustellen, wobei jedoch die Prüfungsanforderungen nicht verändert werden dürfen.

Die Antragsstellung soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung bei der IHK erfolgen. Für die Entscheidung ist nicht nur ein Nachweis der Behinderung erforderlich, sondern auch eine ärztliche Bescheinigung, wie dieser Nachteil ausgeglichen werden kann.

Je nachdem, welche Beeinträchtigung vorliegt, sind unterschiedliche Arten des Nachteilsausgleichs möglich, wie zum Beispiel:

- Zeitverlängerungen bei schriftlichen Prüfungen,
- technische Hilfsmittel in Form von Computern, Lesehilfen u.ä.
- Assistenzpersonen, für Lese- oder Schreibunterstützung etc.

Bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt die Prüfung meist in einem separaten Raum, um Störungen zu minimieren.

Die Organisation erfolgt in der Regel bereits mit der Vorbereitung der Prüfung durch die IHK; die Mitglieder des Prüfungsausschusses kommen hiermit kaum in Berührung, da eine Kenntnis vom Nachteilsausgleich für die Bewertung der Prüfung in der Regel nicht erforderlich ist. Nur, wenn ein Ausgleich im Rahmen einer praktischen oder mündlichen Prüfung erfolgt, muss der Prüfungsausschuss informiert werden.

Auch in diesen Fällen darf der Nachteilsausgleich nicht zu einer Bevorzugung führen oder die Inhalte der Prüfung verändern. Die Prüfung muss weiterhin den gleichen Anforderungen entsprechen wie bei den übrigen Teilnehmenden auch.

Wenn Sie dies berücksichtigen, stellen sie sicher, dass allen Prüfungsteilnehmenden gleiche und faire Chancen geboten werden und gleichzeitig die Anforderungen der Prüfung gewahrt bleiben.



Vorwort



Liebe Prüferinnen  
und Prüfer!

Diese Ausgabe widmet sich dem wichtigen Thema Nachteilsausgleich. Aktueller Anlass ist eine Fachtagung, die im BIBB mit ca.150 Expertinnen und Experten aus Berufsbildungspraxis und Wissenschaft unter dem Motto „Nachteilsausgleich: Schlüssel für Inklusion und Fachkräftequalifizierung“ am 10. Oktober 2024 stattgefunden hat. Wir freuen uns, dass sich die Expertin Kirsten Vollmer für ein Interview zur Verfügung gestellt hat. Weitere Themen sind die neue Möglichkeit der virtuellen Prüfungsabnahme und der Umgang mit Fehlern in Prüfungsaufgaben.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter [pruefungspraxis@bonn.ihk.de](mailto:pruefungspraxis@bonn.ihk.de).

Wir freuen uns auf  
Ihr Feedback!

Wir wünschen Ihnen und  
Ihren Familien frohe  
Weihnachten und ein gutes  
neues Jahr!

Ihr Redaktionsteam  
Prüfungspraxis

## Prüfung bestanden!

#ihkgeprüft



# Interview:

## 3 Fragen an Kirsten Vollmer



Unter dem Motto „Nachteilsausgleich: Schlüssel für Inklusion und Fachkräftequalifizierung“ trafen sich am 10. Oktober 2024 ca. 150 Expertinnen und Experten aus Berufsbildungspraxis und Wissenschaft mit Stakeholdern der Berufsbildung zu einer Fachtagung im BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung). Gemeinsam diskutierten sie die Rolle des Nachteilsausgleichs als zentrales Instrument, um behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Berufsbildung zu ermöglichen und gleichzeitig dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenzuwirken.

**1. Frau Vollmer, Ihre Befragung bei den zuständigen Stellen hatte eine erfreulich hohe Beteiligungsquote. Worauf führen Sie das zurück?**

Die außergewöhnliche Resonanz hat mich überrascht – vor allem aber hat sie mich sehr gefreut. Die überdurchschnittliche Rücklaufquote bei den versendeten Fragebögen von 47 % bietet für die Repräsentativität der Ergebnisse eine ungewöhnlich belastbare Grundlage. Darüber hinaus zeigt sie, dass wir mit der Befragung einen Nerv getroffen haben: Die befragte Fokusgruppe ist ausgeprägt und ausdrücklich froh, als solche gesehen, gefragt und wertgeschätzt zu werden. In den Rückmeldungen wird auch deutlich: Man verbindet mit dem BIBB-Projekt die Hoffnung auf Verbesserung der Rahmenbedingungen für die eigene Aufgabenwahrnehmung im Themenfeld Nachteilsausgleich. Für die engagierte Unterstützung durch die Kammern bedanke ich

mich an dieser Stelle noch einmal herzlich. Sie haben dabei geholfen, die für das Thema Nachteilsausgleich verantwortlichen Personen zu identifizieren und zu erreichen.

**2. Welche Hürden sehen die Kammern bei der Umsetzung der Nachteilsausgleiche?**

Den zuständigen Stellen einschließlich der Kammern fehlen vor allem Möglichkeiten zum anlassbezogenen kollegialen fachlichen Austausch und einheitliche Standards. Es ist ihnen völlig klar, dass die Gewährung von Nachteilsausgleich immer eine Einzelfallentscheidung ist. Sie fühlen sich aber häufig als „Einzelkämpfer“ ohne ausreichende Informationen, um diese Einzelfallentscheidungen sachgerecht, angemessen und rechtssicher treffen

zu können. Fehlende einheitliche Richtlinien – insbesondere zu den durch die behinderten Menschen vorzulegenden Unterlagen einschließlich berufspraxisorientierter Angaben zu den jeweiligen konkreten Behinderungen und zu den für diese geeigneten Nachteilsausgleichen – erschweren die Aufgabenwahrnehmung. Auch die organisatorische Umsetzung des geeigneten bzw. beantragten Nachteilsausgleichs stellt aus Sicht eines großen Teils der Befragten eine besondere, nicht immer leistbare Herausforderung dar. Auf der Grundlage der Befragung plädiere ich auch für praxisorientierte und damit realistisch umsetzbare Qualifizierungsangebote für die Mitglieder in Prüfungsausschüssen.

[Nächste Seite >](#)



Foto @BIBB





## Nachteilsausgleich

Fortsetzung Seite 1 >

**3. Wie geht es nun weiter? Viele Kammern und Betroffenen nutzen die Umsetzungsempfehlung, die Sie zusammen mit Sachverständigen einschließlich Kammermitarbeitern vor ca. 10 Jahren erarbeitet haben. Dürfen wir mit einer Überarbeitung der Umsetzungsempfehlung rechnen?**

Eine Neuauflage des BIBB-Handbuchs zum Nachteilsausgleich ist derzeit nicht geplant.



Die Untersuchung zur Umsetzung der berufsbildungsgesetzlichen Vorgaben in der Berufsbildungspraxis habe ich aber konzeptionell mit dem Anliegen verbunden, aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen abzuleiten

und diese mit den Untersuchungsergebnissen sowohl den Stakeholdern der Berufsbildungspolitik als auch der Berufsbildungspraxis vorzulegen. Diese Aufgabe erfüllt die Veröffentlichung „Nachteilsausgleich in der Berufsbildung: Schlüssel und Stellschraube für Inklusion und Fachkräftequalifizierung“, die im Juni 2024 in der BIBB-Reihe „Fachbeiträge zur Beruflichen Bildung“ erschienen ist.

Darüber hinaus haben wir am 10. Oktober 2024 die Fachtagung „Nachteilsausgleich: Schlüssel für Inklusion und Fachkräftequalifizierung“ durchgeführt, zu der wir insbesondere die zuständigen Stellen und damit auch die vielen Kammern eingeladen haben. Bei der Fachtagung wurden nicht nur unsere BIBB- Untersuchungsergebnisse vorgestellt, sondern auch Vorträge und Informationsangebote z.B. zur Anwendung des Nachteilsausgleichs am Lernort Berufsschule

und zu Möglichkeiten und Grenzen der Durchführung von Nachteilsausgleich in Prüfungen geboten. Beim Abschlusspodium mit den Stakeholdern in der Berufsbildung einschließlich Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF) und für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Sozialpartner, des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen (AFbM) und des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) sprachen sich die Mitwirkenden grundsätzlich für die im BIBB-Fachbeitrag empfohlene Erarbeitung einer BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung zum Nachteilsausgleich aus. Aus meiner Sicht kann diese den Kammern die gewünschten einheitlichen und praxisorientierten Rahmenrichtlinien bieten. Daher wäre eine entsprechende Entscheidung des BIBB-Hauptausschusses wegweisend und zielführend.

Mit LEANDO, dem neuen BIBB-Portal für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, entstehen darüber hinaus kontinuierlich Informationsangebote auch mit Blick auf die Berufliche Bildung behinderter Menschen einschließlich des Instruments Nachteilsausgleich.

**Herzlichen Dank an Kirsten Vollmer für das Interview.**

**Die oben genannte Veröffentlichung ist auf der Webseite des BIBB zu finden.**

Bitte hier klicken



Kirsten Vollmer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin beim BIBB, Abteilung 2/ Stabstelle Berufliche Bildung behinderter Menschen. Frau Vollmer war Projektleitung der BIBB-Untersuchung zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs in der Berufsbildungspraxis.

## Wissenswertes

### Wer erstellt die Prüfungsaufgaben?

Die Prüfungsaufgaben und Lösungshinweise für die Abschlussprüfungen werden von den sog. Aufgabenerstellungseinrichtungen entwickelt. Das sind die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle der IHK Region Stuttgart (PAL), die Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (Aka), die Zentralstelle für Prüfungsaufgaben (ZPA) sowie die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die Erstellung von Aufgaben erfordert ein breites Praxiswissen und Erfahrung.

**Haben Sie Interesse, an dieser verantwortungsvollen und wichtigen Aufgabe mitzuwirken? Dann wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer.**





# Fehler in Aufgaben oder Lösungshinweisen – Vorgangsweise für Mitglieder der Prüfungsausschüsse

Die Aufgaben sowie die dazugehörigen Musterlösungen und Lösungshinweise für Zwischen-, Abschluss- sowie Fortbildungsprüfungen werden größtenteils bundeseinheitlich zentral erstellt. Hierfür werden bei den Aufgabenerstellungseinrichtungen Fachausschüsse gebildet, die sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern/-innen sowie Vertretern/-innen der Lehrer/-innen zusammensetzen. Die Mitglieder der Landesfachausschüsse sind auch Mitglieder in IHK-Prüfungsausschüssen und in den zu erstellenden Prüfungsgebieten fachkundig.

Die erstellten Prüfungsaufgaben werden sorgfältig überprüft und erprobt und dann verabschiedet. Trotz Berücksichtigung aller Gesichtspunkte der Qualitätssicherung und Sorgfalt, können Fehler in Aufgaben und Lösungsvorschlägen bzw. Musterlösungen auftreten. Fehler oder unklare Formulierungen bzw. Angaben in Prüfungsaufgaben werden in der Regel sofort durch die

Prüfungsteilnehmer/-innen bei der Bearbeitung festgestellt und von den Aufsichtenden oder Prüfer/-innen protokolliert.

Die Prüferinnen und Prüfer, die mit der Korrektur der Prüfungsarbeiten betraut werden, erhalten nach der Prüfungsdurchführung auch die vorläufigen Musterlösungen und Lösungshinweise. Diese gelten zumindest bei den kaufmännischen Ausbildungsprüfungen als streng vertraulich und unterliegen der Geheimhaltung. Sie dienen nur dem Korrekturzweck und sind nicht an Dritte weiterzugeben.

Finden Korrektoren/-innen Fehler in den Prüfungsaufgaben und/oder in den Lösungshinweisen, reichen sie die Kritik der entsprechenden Aufgabe oder Lösung mit schlüssiger Begründung zeitnah bei der IHK ein. Die Mitarbeiter/-innen

der IHK sammeln die eingehenden Kritiken und geben diese weiter an die Aufgabenerstellungseinrichtung. Gleichlautende Kritiken sollten nicht mehrfach weitergegeben werden. Prüfer/-innen aus den industriell-technischen Ausbildungsberufen haben alternativ die Möglichkeit, die zuständige Aufgabenerstellungseinrichtung direkt per Mail zu kontaktieren. Die zeitnahen Weitergaben der Kritiken ermöglichen eine frühzeitige Änderung in der maschinellen Auswertung. Sollten berechtigte Kritiken zu ungebundenen Prüfungsbereichen vorliegen, können Korrekturhinweise auch vereinzelt noch veröffentlicht werden, wenn Prüfer/-innen die Korrektur bereits abgeschlossen haben.

Dann werden sie durch die Mitarbeiter/-innen der IHK gebeten, die Prüfungsarbeiten bei den entsprechenden Aufgaben nachzukorrigieren.

Bei auftretenden Fehlern in Fortbildungsprüfungen wird der zuständige Landesfachausschuss um Stellungnahme und entsprechende Empfehlung gebeten. Somit wird gewährleistet, dass auch hier bundeseinheitlich verfahren wird.

Sollten Prüfer/-innen Aufgaben als falsch oder undeutlich formuliert ansehen, die nicht ein geordnetes Kritikverfahren durchlaufen haben, dürfen sie diese nicht eigenmächtig aufwerten. Das widerspricht den Gleichheitsgrundsätzen gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern/-innen.





# Virtuelle Prüfungsteilnahme: Neue Regelungen im Überblick

*Mit dem neuen § 42a des Berufsbildungsgesetzes ermöglicht der Gesetzgeber eine flexible Prüfungsabnahme per Videokonferenz. Dies erlaubt Prüfern, auch aus der Ferne an Prüfungen teilzunehmen, wenn die IHK dies zulässt und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.*

## 1. Anforderungen und Voraussetzungen

Damit die Integrität der Prüfung auch einer Videoübertragung gewahrt bleibt, müssen klare Voraussetzungen erfüllt sein: Die Prüfungsleistung muss für die Videokonferenz geeignet sein, und die Prüflinge müssen rechtzeitig über das Format informiert werden. Außerdem müssen der Prüfling und mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin physisch am Prüfort anwesend sein.

Eine wesentliche Bedingung ist, dass die IHK eine geeignete Videokonferenztechnik bereitstellt. Sowohl Prüflinge als auch Prüfende müssen sich vorab mit der Technik vertraut machen, um reibungslose Abläufe sicherzustellen. Außerdem muss eine technische Unterstützung bereitstehen, die bei Problemen schnell eingreifen kann. Sollten technische Störungen auftreten, die nicht von den Prüflingen zu verantworten sind, wird der dadurch entstehende Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen.

## 2. Datenschutz und Aufzeichnungsverbot

Um den Datenschutz zu gewährleisten, ist die Aufzeichnung der Videokonferenz strikt untersagt. Dies schützt sowohl die Prüflinge als auch die Prüfer und verhindert eine spätere Auswertung oder eine mögliche Nutzung zu anderen Zwecken.

## 3. Virtuelle Sitzungen für Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

Neben Prüfungen können – mit Einverständnis der IHK – auch Sitzungen von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen virtuell abgehalten werden. Prüfer können ihre Rechte vollständig oder teilweise digital ausüben, was die Teilnahme und Entscheidungsfindung innerhalb der Ausschüsse flexibler und ortsunabhängig macht.





## Übersicht Prüfungstermine 2025

### Ausbildung:

#### Frühjahr 2025

Kaufmännische  
Zwischenprüfung/  
Abschlussprüfung Teil 1:  
24./25.03.2025

Gewerbliche  
Zwischenprüfung/  
Abschlussprüfung Teil 1:  
18./19.03.2025

#### Sommer 2025

Kaufmännische  
Zwischenprüfung/  
Abschlussprüfung Teil 1:  
06./07.05.2025

Gewerbliche  
Zwischenprüfung/  
Abschlussprüfung Teil 1:  
13./14.05.2025



Geben Sie mir einen Moment...  
Irgendein Filter scheint noch  
eingeschaltet zu sein...

## Neu: Virtuelle Prüfung

Das Berufsbildungsgesetz macht es möglich:  
Prüfungen können auch  
per Videokonferenz abgenommen werden.  
Wichtige Voraussetzung:  
Die Technik muss funktionieren.

## Herausgeber )

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen  
oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis  
für die Prüfungspraxis.

**Industrie- und Handelskammer  
Aachen**  
Theaterstraße 6-10  
52062 Aachen  
Tel. 0241/4460-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund**  
Märkische Straße 120  
44141 Dortmund  
Tel. 0231/5417-0

**Industrie- und Handelskammer  
Arnsberg, Hellweg-Sauerland**  
Königstraße 18-20  
59821 Arnsberg  
Tel. 02931/878-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Düsseldorf**  
Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf  
Tel. 0211/35570

**Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg**  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn  
Tel. 0228/2284-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Köln**  
Unter Sachsenhausen 10-26  
50667 Köln  
Tel. 0221/1640-0

**Industrie- und Handelskammer  
Koblenz**  
Schlossstraße 2  
56068 Koblenz  
Tel. 0261/106-0

**Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen**  
Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
Tel. 0251/707-0

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise –  
sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.

*Schriftleitung und  
verantwortlich  
für den Inhalt:*

Jürgen Hindenberg  
Susanne Löffelholz

*Redaktion:*

Dr. Holger Bentz  
Claudia Nebendahl  
(IHK Koblenz)

Klaus Bourdick  
(IHK Arnsberg)

Stefan Brüggemann  
(IHK Nord Westfalen)

Maike Fritzsching  
(IHK Dortmund)

Jürgen Hindenberg  
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Vera Lange  
(IHK Köln)

Clemens Urbanek  
(IHK Düsseldorf)

*Layout:*

comunion-gmbh.de

